



CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 10/2025 vom 09.10.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **285. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Entwürfe delegierter Richtlinien zur RoHS-Richtlinie

Am 08. September 2025 wurden drei Entwürfe delegierter Richtlinien zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU veröffentlicht:

- *Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 8.9.2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik*
- *Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 8.9.2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei hochschmelzenden Loten*
- *Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 8.9.2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer*

Mit diesen delegierten Richtlinie der Kommission soll Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU angepasst werden.

Mit Artikel 4 der RoHS-Richtlinie wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Derzeit unterliegen die folgenden zehn Stoffe Beschränkungen: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP).

Anzeige

WHITEPAPER

„Content-Delivery- Portale in der Praxis“



Mit einem **Content-Delivery-Portal** stellen Sie immer die richtige Information zur richtigen Zeit am richtigen Ort bereit!

Erfahren Sie, wie Sie Ihre **technische Information** zum **digitalen Erlebnis** machen – effizient, zukunftsfähig und nutzerorientiert!

[Jetzt gratis Whitepaper herunterladen](#)



In den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie sind die Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten aufgeführt, die hinsichtlich bestimmter Verwendungen von der Stoffbeschränkung ausgenommen sind. Gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie dürfen die Anhänge III und IV über die Gewährung, die Erneuerung und den Widerruf von Ausnahmen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden. Allerdings werden Ausnahmen nur dann in die Anhänge III und IV einbezogen, wenn der durch die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gegebene Schutz von Umwelt und Gesundheit dadurch nicht abgeschwächt wird und mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel;

- die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet;
- die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

Bei Entscheidungen über Ausnahmen und ihre Geltungsdauer müssen die Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten und die sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen über die Geltungsdauer von Ausnahmen müssen alle etwaigen Auswirkungen auf die Innovation berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls muss auch die Gesamtauswirkung der Ausnahme basierend auf dem Lebenszykluskonzept herangezogen werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die der RoHS-Richtlinie unterliegen, werden gemäß den in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Kategorien eingestuft.

Die Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen in die Listen in den Anhängen III und IV erfolgt jeweils durch einzelne delegierte Rechtsakte der Kommission.

Anzeige



Ausnahme für Blei in hochschmelzenden Loten

In Anhang III der RoHS-Richtlinie ist unter Eintrag 7a eine Ausnahme für Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlösungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei) aufgeführt. Die Ausnahme 7a wurde zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2018/742 erneuert. Der Wortlaut dieser Ausnahme ist seit ihrer Einführung im Jahr 2003 nicht geändert worden.

Die Ausnahme 7a sollte am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 sowie für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen „medizinische In-vitro-Diagnostika“ und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“, ablaufen. Für die Kategorie 8 „Medizinische In-vitro-Diagnostika“ sollte die Ausnahme am 21. Juli 2023 ablaufen. Für die Kategorie 9 „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“ sowie für die Kategorie 11 „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind“, sollte die Ausnahme schlussendlich am 21. Juli 2024 ablaufen. Für die Kategorien 9 und 11 gingen jedoch rechtzeitig Anträge auf eine Verlängerung der Ausnahme ein.

Im Zuge der technischen Bewertung wurden die folgenden Punkte für wichtig erachtet:

- Bleihaltige Lote mit hoher Schmelztemperatur werden in verschiedenen Bauteilen für verschiedene Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten verwendet. Sie können in Elektro- und Elektronikgeräten als Werkstoff zur Chipbestückung, als interne elektrische Kontaktverbindungen, als Werkstoff zur Versiegelung, in Lampen oder in Audiowandlern verwendet werden.
- Diese Lote verfügen über einen Massenanteil zwischen 85 % und 95,5 % Blei. Die hohe Bleikonzentration verleiht den Werkstoffen wichtige Eigenschaften, z. B. hohe Schmelzpunkte ($> 260^{\circ}\text{C}$) und eine gute thermische und elektrische Leitfähigkeit, Duktilität, Korrosionsbeständigkeit, ein angemessenes Oxidationsverhalten und Benetzbarkeit. Diese Eigenschaften sind in schwierigen Umgebungen (z. B. bei Anwendungen, die Vibrationen oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind) besonders wichtig. Diese Werkstoffeigenschaften ermöglichen zudem eine einfachere und schnellere Herstellung von Bauteilen für Elektro- und Elektronikgeräte und damit eine bessere Kosteneffizienz bei der Herstellung dieser Geräte.

Die Ausnahme 7a des Anhangs III für Blei in hochschmelzenden Loten betrifft Tausende Tonnen Blei pro Jahr und ist wahrscheinlich eine der Ausnahmen der RoHS-Richtlinie, bei der das meiste Blei verwendet wird.

Die Ausnahme 7a wird häufig als Rechtfertigung für hohe Bleiwerte in Loten für verschiedene Produkte herangezogen, obwohl nach Aussage der technischen Bewertung keine technische Notwendigkeit erkennbar ist. Im Anwendungsbereich sind weder die Anwendungsgebiete festgelegt noch wird auf den funktionalen Zweck von Blei aufgrund seiner Eigenschaften eingegangen. Es gibt bleifreie Lote für höhere Temperaturen, die in bestimmten Anwendungen verwendet werden könnten. Ein Bereich, in dem bei der Entwicklung bleifreier Lösungen Fortschritte erzielt wurden, war der Bereich der Hoch- und Niederfrequenz-Audiowandler. In anderen Sektoren ist das Engagement zur Entwicklung von Substitutionsprodukten für bleihaltige hochschmelzende Lote jedoch begrenzt.

Die technische Bewertung kommt zu dem Schluss, dass in den nächsten drei Jahren nicht für alle Anwendungen bleifreie Lösungen verfügbar sein werden. Die verschiedenen Anwendungen und erforderlichen Bedingungen für diese Werkstoffe sind zu unterschiedlich, um eine Aufhebung der Ausnahme aufgrund einzelner zum jetzigen Zeitpunkt verfügbarer Lösungen zu rechtfertigen.

Ausnahme 7a in Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU soll deshalb gemäß dem Anhang der delegierten Richtlinie geändert werden. Geplant ist, dass die Ausnahmen unter 7a im Wesentlichen bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Hamburg	10. – 13.11.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Essen	19.11.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	21.11.2025	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Oldenburg	25.11.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Magdeburg	02.12.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Frankfurt	08.12.2025	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar

Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren

Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer

In Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU befinden sich drei Einträge zu Blei als Legierungselement in Stahl (6a), in Aluminium (6b) und in Kupfer (6c), die ursprünglich unter einem Eintrag zusammengefasst waren.

Die Ausnahme 6a Ziffer I läuft am 21. Juli 2021 ab und betrifft die Verwendung von Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl. Gegenüber der vorherigen Ausnahme 6a, die für bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten auch weiterhin gilt, wurde der untere Schwellenwert für die Konzentration von Blei in verzinktem Stahl auf einen Massenanteil von 0,2 % Blei gesenkt.

Für die Kategorie 8 „Medizinische In-vitro-Diagnostika“ läuft die Ausnahme 6a am 21. Juli 2023 ab. Am 21. Juli 2024 läuft dann die Ausnahme für die Kategorie 9 „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“ sowie für die Kategorie 11 „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind“, ab.

Die frühere Ausnahme 6b betrifft die Verwendung von Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei und ist, ähnlich wie die Ausnahme 6a, nach wie vor für bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten relevant. Die Ausnahme 6b für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen „medizinische In-vitro-Diagnostika“ und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“, läuft am 21. Juli 2021 ab. Für „medizinische In-vitro-Diagnostika und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente der Industrie“ läuft die Ausnahme am 21. Juli 2023 bzw. am 21. Juli 2024 ab. Die Ausnahme für „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte“ läuft ebenfalls am 21. Juli 2024 ab. Die für die Kategorien 1 bis 7 und 10 geltenden Ausnahmen 6b Ziffer I und 6b Ziffer II sind bereits am 21. Juli 2021 bzw. am 18. Mai 2021 abgelaufen.



Services excellence in safety

Erweitertes Angebot – globale Integration:

Das tec.nicum hat sich neu aufgestellt. Wir haben das Angebot an Safety Services deutlich ausgebaut, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung und Outsourcing.

Unsere Kunden profitieren von neuen digitalen Technologien und Komplettlösungen für Maschinen-sicherheit – weltweit!



→ www.tecnicum.com

tec.nicum
Schmersal Group

Die Ausnahme 6c hingegen gilt für alle Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten und ist für die Kategorien 1 bis 7, 8 und 9 sowie die Kategorie 10 bereits am 21. Juli 2021 abgelaufen. Für „medizinische In-vitro-Diagnostika“ und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“ ist die Ausnahme 6c am 21. Juli 2023 bzw. am 21. Juli 2024 abgelaufen.

In der technischen Bewertung des Verlängerungsantrages wurde Folgendes festgestellt:

- Blei wird als Legierungselement in „Stahl für Bearbeitungszwecke“ verwendet, um die Bearbeitungsleistung, Stabilität und Oberflächengüte des Werkstoffs zu erhöhen. Bei der Verzinkung zur Herstellung einer Zinkschutzbeschichtung auf Stahlerzeugnissen wird flüssiges Zink verwendet. Blei kann in diesen Fällen als Verunreinigung aus Sekundärzink oder Bleirestkonzentrationen früherer Chargen im verwendeten Zink vorhanden sein. In beiden Fällen würde ein Widerruf der Ausnahme negative Auswirkungen haben.
- Blei kann unbeabsichtigt in recyceltem Aluminiumschrott enthalten sein. Dies ist der Fall bei Gusslegierungen, die in einem Ofen geschmolzen und in eine Form gegossen werden. Der Bleigehalt von Aluminiumschrott dürfte allerdings im Laufe der Zeit zurückgehen. Blei wird zudem auch als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke verwendet, um als Schmiermittel zu fungieren und somit die Zerspanbarkeit zu verbessern. Für die meisten Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten gibt es auf dem Markt inzwischen zuverlässige Substitutionsprodukte für Blei in Aluminium. Es wird aber mehr Zeit benötigt, um die

Zuverlässigkeit niedrigerer Blei-Aluminiumlegierungen in Aluminiumschrott sicherzustellen. Während des letzten Bewertungsverfahrens gab es allerdings eine Anwendung, für die noch keine zuverlässige Substitution verfügbar war: Gasventile für die Gassteuerung und -regulierung in Gasgeräten für den Haushalt.

- Bleihaltige Kupferlegierungen haben besondere Eigenschaften in Bezug auf Leitfähigkeit, Relaxation, Korrosion oder Schmierwirkung. Die Verwendung von Blei-Kupferlegierungen liegt daher in den elektrischen und/oder mechanischen Funktionen der Elektro- und Elektronikgeräte begründet. Bei elektrischen Bauteilen werden Blei-Kupferlegierungen in zahlreichen Anwendungen hauptsächlich als Leiter in allen Arten von elektrischen Verbindungen verwendet. Bei Bauteilen, in denen Blei-Kupferlegierungen aufgrund ihrer mechanischen Eigenschaften verwendet werden, stehen inzwischen bleifreie Kupfer-Zinklegierungen zur Verfügung, jedoch erfordern diese Alternativen Anpassungen im Bearbeitungsprozess. Dafür wird mehr Zeit benötigt.

Es ist geplant, die Ausnahmen 6a, 6a Ziffer I, 6b, 6b Ziffer I, 6b Ziffer II und 6c des Anhangs III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bis zum 30. Juni 2027 zu verlängern.

Anzeige

The advertisement features a large logo on the left with the letters 'C' and 'Expert' inside a circle. To its right, the text reads: **Ausbildung zum
CE-KOORDINATOR
durch CExpert**. Below this, a bold statement: **Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!** A sub-section follows: **Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen**. It explains: Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230. Another section encourages: **Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!** It notes: Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks! At the bottom left is a photo of a smiling man wearing glasses and a vest. Next to it, the website www.CEKOORDINATOR.eu is listed. To the right, there's a circular seal with the text "Ausbildung zum CE - Koordinator" around the top and "DAS ORIGINAL" across the middle, with "CExpert" at the bottom. Below the seal, contact information is provided: **DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG** followed by a phone icon and the number **+49(0)2405/4066066**.

Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik

In Anhang III Ausnahme 7c Ziffer I der RoHS-Richtlinie ist eine Ausnahme für Blei in elektrischen und elektronischen Bauteilen in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren (z. B. piezoelektronische Geräte) oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung aufgeführt. Außerdem gibt es in Ziffer II eine eng damit verbundene Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber.

Die Ausnahmen unter den Einträgen 7c Ziffer I und Ziffer II sollten am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 sowie für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen „medizinische In-vitro-Diagnostika“ und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“, ablaufen. Für „medizinische In-vitro-Diagnostika“ sollte die Ausnahme am 21. Juli 2023 und für „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“ sowie für „sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind“ am 21. Juli 2024 ablaufen.

Im Rahmen der technischen Bewertung zur Verlängerung der Ausnahme ergab sich, dass bei Ausnahme 7c Ziffer I zwischen Anwendungen unterschieden werden kann, bei denen Blei Teil eines Glaswerkstoffs ist, und Anwendungen, bei denen es Teil eines Keramikwerkstoffs ist. Bei Werkstoffen und Bauteilen aus Glas wird Blei in Glasloten mit niedrigem Schmelzpunkt, in Glasfritten, Chipwiderständen und Verkapselungen von Halbleiterbauteilen sowie in elektronischem Glas verwendet. Bei Keramikwerkstoffen wird Blei für piezoelektrische Werkstoffe und Thermistore mit positivem Temperaturkoeffizienten verwendet.

Die Bewertung ergab, dass durch die Verwendung verfügbarer Substitutionsprodukte keine vergleichbare Leistung erzielt werden kann, Anwendungen nicht möglich sind oder Bindungen und Verschlüsse mit geringerer Zuverlässigkeit entstehen. Daher kam die technische Bewertung zu dem Schluss, dass die Ausnahme gerechtfertigt ist, da die verfügbaren Substitutionsprodukte entweder ungeeignet sind und nicht zu gleichwertigen bleifreien Bauteilen verarbeitet werden können oder eine geringe Zuverlässigkeit bieten, die zu Fehlfunktionen führt. Das wäre in den jeweiligen Elektro- oder Elektronikgeräten nicht akzeptabel.

Die Ausnahme unter 7c soll daher bis zum 30. Juni 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

Aktuelles

Referentenentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 11.09.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht. Das Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2024/2853 umsetzen. Dadurch soll das Produkthaftungsrecht vor dem Hintergrund der Digitalisierung grundlegend reformiert werden.

Der Referentenentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die Produkthaftung gilt zukünftig grundsätzlich auch für Software, unabhängig wie sie bereitgestellt wird. Das gilt auch für Software in Künstlicher Intelligenz (KI). Hersteller bleiben auch dann haftungsrechtlich für die Software verantwortlich, wenn sie nach dem Inverkehrbringen weiterhin die Kontrolle über das Produkt ausüben. Das kann etwa durch Software-Updates oder digitale Dienste der Fall sein. Nicht erfasst ist Open-Source-Software, sofern sie außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.
- Die Produkthaftung gilt zukünftig auch für die Kreislaufwirtschaft. Wird ein Produkt nach dem Inverkehrbringen umgestaltet bzw. wesentlich geändert („Upcycling“), so

soll der „umgestaltende“ Hersteller zukünftig als Hersteller haften. Der „umgestaltende“ Hersteller ist jedoch von der Haftung ausgenommen, wenn der Produktfehler mit einem nicht geänderten Teil des Produkts zusammenhängt.

- Weitere Wirtschaftsakteure werden erfasst. Importeure, Hersteller, Fulfilment-Dienstleister und Lieferanten sollen unter Umständen haften, wenn der Produkthersteller außerhalb der EU sitzt und nicht greifbar ist. Dasselbe gilt auch für Anbieter von Online-Plattformen, wenn Verbraucher davon ausgehen können, dass das Produkt von der Online-Plattform oder einem ihrer Nutzer bereitgestellt wird, der von der Online-Plattform beaufsichtigt wird.
- Schadensersatzansprüche sollen leichter durchgesetzt werden können. Ein Zusammenhang zwischen einem Produktfehler und einem Schaden wird grundsätzlich vermutet, wenn es feststeht, dass ein Produktfehler vorliegt und der Schaden typischerweise auf diesen Fehler zurückgeführt werden kann.
- Klägern soll der Zugang zu Beweisen erleichtert werden. Unternehmen müssen auf Anordnung eines Gerichts Beweismittel offenlegen, dass vom Geschädigten angerufen werden kann. Ein angemessener Schutz von Geschäftsgeheimnissen muss dabei gewahrt bleiben.

Die deutschen Sonderregelungen im Bereich der Arzneimittel- und Gentechnikhaftung wurden in den Entwurf übernommen.

Anzeige



NOTICE OF CHANGE

OFFIZIELLE BEKANNTMACHUNG

Vor 10 Jahren ist hier im Hause GLOBALNORM
unser Product-Compliance-Portal entstanden.
Viele Entwicklungsstunden, Kundenerfahrungen und
Marktänderungen später ist es nun an der Zeit, dem
stattgefundenen Wachstum einen neuen Rahmen zu geben.

Danke, ROGER WILLCO.

Expertise, Qualität und Anspruch bleiben –
doch in Zukunft heißt unser Tool:



Verfolgen Sie unsere großen Pläne für Ihre konforme Zukunft:

ZU ATERIOS

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten (Notifizierung 2025/0520/DK)

Die Rechtsgrundlage der Verordnung ist die EU-Bauproduktenverordnung von 2011. Die Verordnung wird an die überarbeitete EU-Bauproduktenverordnung von 2024 angepasst. Die überarbeitete EU-Bauproduktenverordnung ersetzt die geltende EU-Verordnung über einen Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren. Demnach werden beide EU-Verordnungen einige Jahre lang parallel gelten. Entsprechend bleibt auch die bestehende Verordnung auf Grundlage der EU-Bauproduktenverordnung von 2011 in Kraft und wird an die überarbeitete EU-Bauproduktenverordnung von 2024 angepasst. Die Verordnung wird auf der Grundlage der Übergangsregelungen zwischen den beiden EU-Verordnungen überarbeitet. Dabei werden zugleich überflüssige Anforderungen gestrichen. Darüber hinaus wurde eine neue Verordnung über die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten notifiziert, die sich auf die überarbeitete EU-Bauproduktenverordnung von 2024 stützt.

Dekret über die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß der überarbeiteten Bauprodukteverordnung (Notifizierung 2025/0521/DK)

Die Bauprodukteverordnung wurde überarbeitet. Im Rahmen der Umsetzung wird ein Dekret erlassen, das auf der überarbeiteten Bauprodukteverordnung von 2024 basiert. Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll die derzeitige Verordnung ersetzen, was über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren geschieht. Daher gelten beide Verordnungen über mehrere Jahre hinweg gleichzeitig. Dieses Dekret soll die Marktkontrolle mit der überarbeiteten Bauprodukteverordnung von 2024 sicherstellen. Außerdem wurde eine Mitteilung zum Dekret über die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten notifiziert. Es handelt sich dabei um die Überarbeitung des aktuellen Dekrets auf Grundlage der Bauprodukteverordnung von 2011.

Estland:

Pflichtbereiche der Anwendung von messtechnisch kontrollierten Messgeräten mit Ausnahmen, Liste der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrolle unterliegen, Genauigkeitsanforderungen, Liste der Prüfgültigkeitsfristen, Genauigkeitsanforderungen, Prüfgültigkeitsfristen und messtechnische Kontrolle (Notifizierung 2025/0525/EE)

Die im Titel genannte Verordnung Nr. 65 regelt zusammen mit dem Messwesengesetz den Bereich der metrologischen Kontrolle von Messgeräten in Estland. In der Verordnung werden Anwendungsbereiche für Arten von Messgeräten festgelegt, in denen die Verwendung messtechnisch gesteuerter Instrumente zwingend vorgeschrieben ist. Mit dem Entwurf werden die Gültigkeitsfristen der Nachweise für elektromagnetische Wasserzähler und Ultraschallwasserzähler auf 10 Jahre verlängert. Die geltende Gültigkeitsfrist der Überprüfung beträgt 5 Jahre.

Finnland:

Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen für Produkte, die mit Haushaltswasser und Warmwasser in Berührung kommen, und über die hygienische Eignung von Produkten für die Verwendung in Wasserinstallationen (Notifizierung 2025/0513/FI)

In dem Dekret wird vorgeschlagen, die nationale Aufsichtsbehörde für die Bereiche Soziales und Gesundheit (Valvira) als notifizierende Behörde zu benennen, die für Folgendes zuständig ist:

1. Bewertungsstellen zuzulassen, die die Konformität von Produkten, die mit Trinkwasser und Warmwasser für den häuslichen Gebrauch in Berührung kommen, bewerten können,
2. der Europäischen Kommission mitzuteilen, welche Stellen sie anerkannt hat, und die Tätigkeit der benannten Stellen zu überwachen. Der Akkreditierungsdienst der Akkreditierungsstelle FINAS der Finnischen Agentur für Sicherheit und Chemikalien soll Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.

Das Dekret legt fest, dass ein Produkt, das mit Haushaltswasser und Warmwasser für den häuslichen Gebrauch in Berührung kommt, den spezifischen Mindesthygieneanforderungen entsprechen muss, die in delegierten Rechtsakten zur Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 vorgeschrieben sind. In dem Dekret wird festgelegt, was unter der nationalen Konformitätsbescheinigung zu verstehen ist, wonach Produkte, die mit Wasser in Berührung kommen, während des Übergangszeitraums der EU-Verordnungen, d. h. vom 31. Dezember 2026 bis zum 31. Dezember 2032, weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Frankreich:

Anordnung zur Aufbereitung gemäß Art. L5212-1-1 des Code de la santé publique (Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit) (Notifizierung 2025/0544/FR)

In dieser Anordnung werden gemäß Artikel L5212-1-1 des Gesundheitsgesetzbuchs die Bedingungen festgelegt, denen Maßnahmen zur Aufbereitung unterliegen, um die Qualität und Sicherheit der Nutzung des überholten Gerätes zu gewährleisten. Die Bedingungen sind in einer verbindlichen technischen Norm festgelegt.

Im Dekret Nr. 2025-247 vom 17. März 2025 über die Aufbereitung bestimmter Medizinprodukte sind die Regeln festgelegt, durch die Qualität und Sicherheit von aufbereiteten Medizinprodukten nach ihrer Inbetriebnahme gewährleistet werden. Außerdem beinhaltet das Dekret die Regeln für den Versicherungsschutz durch das französische Krankenversicherungssystem und die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit dieser Produkte. Dieses Dekret wurde bereits am 24. März 2023 im Rahmen des Verfahrens 2015/1535 (2023/0135/F) notifiziert.

Verordnung zur Festlegung der Liste der Medizinprodukte für den individuellen Gebrauch, die gemäß Artikel L. 5212-1-1 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs aufbereitet werden dürfen (Notifizierung 2025/0487/FR)

Gemäß Artikel L.5212-1-1 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs legt die Verordnung die Liste der Medizinprodukte für den individuellen Gebrauch fest, die aufbereitet werden dürfen. Nach den Konsultationen wurden fünfzehn Kategorien von Medizinprodukten ausgewählt.

Im Dekret Nr. 2025-247 vom 17. März 2025 über die Aufbereitung bestimmter Medizinprodukte sind die Regeln festgelegt, durch die Qualität und Sicherheit von aufbereiteten Medizinprodukten nach ihrer Inbetriebnahme gewährleistet werden. Außerdem beinhaltet das Dekret die Regeln für den Versicherungsschutz durch das französische Krankenversicherungssystem und die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit dieser Produkte. Dieses Dekret wurde bereits am 24. März 2023 im Rahmen des Verfahrens 2015/1535 (2023/0135/F) notifiziert.

Litauen:

Verordnung über das Verfahren für die Aufnahme von Düngeprodukten, die in der Republik Litauen in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, in die Identifizierungsliste und ihre Streichung aus dieser Liste und über die Genehmigung der Identifizierungsliste der in der Republik Litauen in Verkehr gebrachten und auf dem Markt bereitgestellten Düngeprodukte (Notifizierung 2025/0487/FR)

Mit dem Verordnungsentwurf werden die Einzelheiten über das Herstellungsverfahren, die Rohstoffe und die Hauptbestandteile sowie die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen der Düngeprodukte, die in der Republik Litauen in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, geregelt.

Österreich:

Generelle-Funkanlagen-Bewilligungsverordnung 2025 – GenBV 2025 (Notifizierung 2025/0546/AT)

Es handelt sich um eine Verordnung des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, mit der generelle Bewilligungen für den Betrieb von Funkanlagen erteilt werden.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nr. 0111-OOP-C035-26 zur Festlegung der messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Geräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Prüfung spezifizierter Messgeräte: „Instrumente zur Messung der Wasserdurchflussmenge“ – Wasserzähler (Notifizierung 2025/0519/CZ)

In der Vorschrift werden die messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte (Wasserzähler) festgelegt, einschließlich der Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung der spezifizierten Messgeräte.

Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets Nr. 358/2016 über Anforderungen an die Qualitätssicherung und die technische Sicherheit sowie die Bewertung und Überprüfung der Konformität ausgewählter Geräte (Notifizierung 2025/0531/CZ)

Die Änderung des Dekrets Nr. 358/2016 erfolgt aufgrund der Notwendigkeit, die derzeitige Praxis an den erwarteten Einsatz neuer Kernenergiequellen anzupassen. Vorgeschlagene Änderungen sind:

- Formal und materiell wird zwischen den Prozessen „Reparatur“ und „Instandhaltung“ unterschieden, die insbesondere beim Betrieb ausgewählter Geräte in der Praxis

nicht immer klar und deutlich abgegrenzt wurden.

- Die Umsetzung des durch die Änderung des Gesetzes Nr. 83/2025 eingeführten Begriffs „Teil der ausgewählten Ausrüstung“ erfolgt.
- Die Maßnahmen zur Verhinderung sogenannter gefälschter oder betrügerischer Artikel werden ergänzt. Dabei handelt es sich um Geräte, bei denen die Verantwortlichen die Einhaltung der technischen Anforderungen nicht angemessen bewerteten, unzureichende Tests mit unterschiedlicher Planung oder Absicht durchführten, unzureichende Unterlagen erstellten und diese Geräte anschließend als vollwertige und vollständig rechtskonforme ausgewählte Geräte lieferten und im Betrieb der kerntechnischen Anlage einsetzten.
- Es gibt Änderungen bei den Konformitätsbewertungsverfahren (z. B. der Betreiber der kerntechnischen Anlage und damit ausgewählter Ausrüstungen wird als Konformitätsbewertungsstelle für seine eigenen Bedürfnisse anerkannt. Dieses Konzept wurde mit der vorgenannten Änderung des Atomgesetzes eingeführt und wird im Dekret weiterentwickelt).
- Es gibt neu festgelegte Rahmenanforderungen für Personen, die Konformitätsbewertungen durchführen.
- Die Änderungen der Anhänge des Dekrets betreffen zum einen spezifische Bereiche der technischen Anforderungen, in denen einzelne Anforderungen präzisiert werden. Zum anderen betreffen sie spezifische Konformitätsbewertungsverfahren, in denen neue Konformitätsbewertungsverfahren teilweise eingeführt werden. Ein Beispiel ist die Bewertung der Konformität von Teilen ausgewählter Ausrüstungen durch den Betreiber. Gleichzeitig werden bestimmte Änderungen an den bestehenden Konformitätsbewertungsverfahren vorgenommen, wie es die Praxis erfordert. Die Klausel über die gegenseitige Anerkennung ist im Atomgesetz (Gesetz Nr. 263/2016) festgelegt.

Ungarn:

SZTFH-Erlass Nr./.... (...) der Aufsichtsbehörde für Regulierungsangelegenheiten über ein nationales Zertifizierungssystem für Cybersicherheit für 5G-Netzgeräte (Notifizierung 2025/0531/CZ)

Der Entwurf definiert das nationale Zertifizierungssystem für Cybersicherheit für 5G-Netzgeräte, in dem grundlegende Sicherheitsanforderungen für 5G-Netzgeräte festlegt sind. Die Anwendung des Zertifizierungssystems ist freiwillig. Sofern in den Rechtsvorschriften der EU oder Ungarns nichts anderes vorgesehen ist, ist die Bereitstellung auf dem Markt oder die Nutzung des 5G-Netzgeräts nicht vom Besitz eines nationalen Cybersicherheitszertifikats abhängig, das auf der Grundlage des Zertifizierungssystems ausgestellt wurde.

Das Zertifizierungssystem enthält Anforderungen an das „hohe“ Sicherheitsniveau nach dem Cybersicherheitsgesetz. Somit kann auf dessen Grundlage keine Selbstbewertung der Konformität durchgeführt werden. Die Konformitätsbewertung wurde anhand des gemeinsam von der Groupe Speciale Mobile Association und dem Partnerschaftsprojekt der dritten Generation entwickelten Rahmens für die Bewertung der Cybersicherheit von Netzausrüstungen (Network Equipment Security Assurance Specification NESAS) und dem deutschen nationalen System „Network Equipment Security Assurance Scheme Cybersecurity Certification Scheme – German Implementation“ (NESAS CCS-GI) durchgeführt. Das Zertifizierungssystem auf der Grundlage von NESAS umfasst sowohl Prozess- als auch Produktbewertungen.

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

Umstieg
rechtzeitig vorbereiten

- 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn



mbt
maschinenbautage
östermann

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: [MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung](#)

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ägyptische Norm ES 3123-13 - Sicherheit von Spielzeug - Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetiksets und Spiele für den Geschmackssinn" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/536/Add.1)

Die ägyptische Norm ES 8604-3 - Ladekabel für Elektrofahrzeuge mit Nennspannungen bis einschließlich 0,6/1 kV - Teil 3: Kabel für das Laden mit Wechselstrom gemäß den Modi 1, 2 und 3 der IEC 61851-1 mit Nennspannungen bis einschließlich 450/750 V (Notifizierung G/TBT/N/EGY/497/Add.1)

Die ägyptische Norm ES 8604-2 - Ladekabel für Elektrofahrzeuge mit Nennspannungen bis zu und einschließlich 0,6/1 kV - Teil 2: Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/EGY/498/Add.1)

Die ägyptische Norm ES 3123-13 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetiksets und Spiele für den Geschmackssinn" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/536/Add.1)

Botswana:

BOS IEC 60335-2-7:2024 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-7: Besondere Anforderungen für Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/195)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Ophthalmologische Geräte - Grundlegende Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Schutz vor Lichtgefahren (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2109)

Nationale Norm des P.R.C., Implantate für die Chirurgie - Metallische Werkstoffe - Teil 1: Rostfreier Knetstahl (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2110)

Nationale Norm des P.R.C., Allgemeine Regeln für die Erstellung von Sicherheitsetiketten für Chemikalien (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2116)

Nationale Norm des P.R.C., Notausgangsverschlüsse mit Druckstange (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2117)

Nationale Norm des P.R.C., Allgemeine technische Anforderung für Feuerlöschventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2119)

Nationale Norm des P.R.C., Feuerbeständige Kabelkanäle (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2120)

Nationale Norm der P.R.C., Hydraulikflüssigkeiten vom Typ L-HL, L-HM, L-HV, L-HS und L-HG (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2122)

Ecuador:

Änderung 1 der ecuadorianischen technischen Vorschrift RTE INEN 292 "Kennzeichnung von keramischen Boden- und Wandfliesen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/549/Add.3)
Teilweise Änderung der sanitärtechnischen Vorschriften für die Erlangung der Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob eine gesundheitliche Registrierung, eine Gesundheitsmeldung oder eine obligatorische Gesundheitsmeldung für Produkte zur Verwendung beim Menschen erforderlich ist und die der Kontrolle und Überwachung durch die Nationale Agentur für Gesundheitsregulierung unterliegen - Kontrolle und Überwachung (ARCSA) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/508/Add.3)

Israel:

SI 900 Teil 2.96 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen an flexible Plattenelemente für die Raumheizung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1403)

SI 60034 Teil 1 - Drehende elektrische Maschinen: Bemessung und Leistung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1404)

SI 60335 Teil 2.27 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen an Geräte für die Exposition der Haut gegenüber optischer Strahlung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1405)

Korea:

Vorgeschlagene Änderungen der "Verordnungen über In-vitro-Diagnostika, Gruppen und Klassen nach Gruppen" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1306)

Vorgeschlagene Änderung der "Vorschriften für die Zulassung/Berichterstattung/Überprüfung von In-vitro-Diagnostika usw." (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1307)

Vorschlag zur Einführung von "Vorschriften für die Durchführung von Risikomanagementplänen usw." (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1311)

Macao:

Gesetz Nr. 12/2025 - Aufsichts- und Verwaltungsregelung für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MAC/34)

Taiwan:

Vorschlag für gesetzliche Prüfvorschriften für sekundäre Lithium-Batteriepacks für den Antrieb von Straßenfahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/572)

Vorschlag für gesetzliche Prüfvorschriften für handgeführte Elektrowerkzeuge (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/574)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Vorschrift von Industrieprodukten für die Photovoltaik (PV)

Module, die der Norm B.E. entsprechen müssen (Notifizierung G/TBT/N/THA/79)

Uganda:

DUS 2520: 2025 Elektrisches Kochen – Induktionskochfeld – Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2196)

DUS 2612:2022, Spielgeräte - Änderungsmanagementprogramm - Anforderungen, erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2195)

DUS 2519:2025 Elektrisches Kochen - Infrarot-Kochfeld - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2197)

Vereinigte Staaten:

Energieeinsparungsprogramm für Gerätenormen: Zertifizierungsanforderungen, Kennzeichnung Anforderungen und Durchsetzungsbestimmungen für bestimmte Verbraucherprodukte und gewerbliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/2053/Add.2)
Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für zentrale Klimageseräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/ 552/Rev.3/Add.6)

Aktivitäten der Agentur zur Informationssammlung; Verlängerung der Genehmigung zur Informationssammlung; Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen von Dritten (Notifizierung G/TBT/N/USA/706/Add.7)

Informationserhebung der Agentur; Erweiterung der Erhebung; Sicherheitsnorm für automatische Garagentorantriebe für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/1029/Add.5)

Vorgeschlagene Änderung der Liste geeigneter NRTL-Programm-Prüfnormen und des Umfangs der Anerkennung mehrerer NRTLS (Notifizierung G/TBT/N/USA/2237)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Drehgestelle von Fahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/362)

Nationale technische Vorschrift über Bremsventile für Schienenfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/VNM/363)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG
- Verordnung über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe 2016/426
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Messgeräterichtlinie 2014/32/EU

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht!

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.09.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1785 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/740 geändert.

Die Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

EN 71-1:2014+A1:2018

Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Einschränkung: Hinsichtlich der Abschnitte 3.19 (Definition „Antriebsmechanismus“) und 4.15.1 begründet die harmonisierte Norm EN 71-1:2014+A1:2018 für Waveroller (Spielzeug, auf dem das Kind sitzt, dessen Lenkung und Antrieb mit den Füßen erfolgt und dessen Räder während des Gebrauchs erreichbar sind) keine Vermutung der Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG sowie Anhang II Teil I Nummer 3 der genannten Richtlinie.“

Verordnung über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe 2016/426

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 11.09.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1793 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 geändert.

Eingefügt wurden folgende Zeilen:

2a.

EN 30-2-1:2024

Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe - Teil 2-1: Rationelle Energienutzung - Allgemeines“

3a.

EN 88-2:2022+A1:2024

Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Gasbrenner und Gasgeräte - Teil 2: Druckregler für Eingangsdrücke über 50 kPa bis einschließlich 500 kPa

3b.

EN 88-3:2022+A1:2024

Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Gasbrenner und Gasgeräte - Teil 3: Druck- und/oder Durchflussregler für Eingangsdrücke bis einschließlich 500 kPa, elektronische Ausführung

3c.

EN 125:2022+A1:2024

Flammenüberwachungseinrichtungen für Gasgeräte - Thermoelektrische Zündsicherungen

14a.

EN 15502-2-2:2024

Heizkessel für gasförmige Brennstoffe – Teil 2-2: Heizkessel der Bauart B1

14b.

EN 16304:2022+A1:2024

Automatische Abblaseventile für Gasbrenner und Gasgeräte

Zeile 14 erhält folgende Fassung:

14.

EN 15502-2-1:2022+A1:2023

Heizkessel für gasförmige Brennstoffe - Teil 2-1: Heizkessel der Bauart C und Heizkessel der Bauarten B2, B3 und B5 mit einer Nennwärmebelastung nicht größer als 1 000 kW
EN 15502-2-1:2022+A1:2023/AC:2024“

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 12.09.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1810 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 geändert. Nummer 1 des Anhangs dieses Beschlusses gilt ab dem 12. März 2027.

1. Die Tabellenzeilen 10, 12, 28 und 61 werden gestrichen.

2. Die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

10a.

EN 1953:2025

Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe - Sicherheitsanforderungen“

12a.

EN 12621:2025

Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe - Sicherheitsanforderungen“

28a.

EN 14373:2021/A1:2025

Explosions-Unterdrückungssysteme“

61a.

EN 50176:2025 - Automatische elektrostatische Beschichtungssysteme für entzündbare Beschichtungsstoffe - Sicherheitsanforderungen“

Messgeräterichtlinie 2014/32/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 15.09.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1939 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 geändert.

In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 werden folgende Zeilen angefügt:

9.

EN 1434-1:2022

Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

10.

EN 1434-2:2022

Thermische Energiemessgeräte - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion

11.

EN 1434-4:2022

Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung

12.

EN 1434-5:2022

Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Tests für Konformitätsuntersuchungen und Eichungen

13.

EN 1434-6:2022

Thermische Energiemessgeräte - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung“

Hinweis: Für die Normenwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Neue Indien Strategie der EU

Die EU hat am 17. September 2025 eine neue Indien-Strategie vorgelegt. Der Schwerpunkt soll zukünftig auf dem Handel, Investitionen und der Mobilität von Fachkräften sowie der gemeinsamen wirtschaftlichen Sicherheit liegen.

Verhandlungsmandat der EU mit Kanada zu Digitalabkommen

Die EU-Kommission möchte mit Kanada Verhandlungen zu einem Digitalabkommen aufnehmen. Der Rat muss diesem Vorhaben allerdings zustimmen, bevor die EU-Kommission die Verhandlungen starten kann.

Aussetzung von Handelszugeständnissen mit Israel

Die Kommission hat am 17. September 2025 die Aussetzung bestimmter handelsbezogener Bestimmungen des Assoziierungsabkommens der EU mit Israel vorgeschlagen. Darüber hinaus schlägt die Kommission Sanktionen gegen extremistische Minister der israelischen Regierung sowie gegen gewalttätige Siedler vor.

Neues Producer/Exporter Certificate in der Türkei

Für die Identifikation von Herstellern/Exporteuren bei Anti-Dumping-Maßnahmen gibt es seit Mai 2025 ein neues Formular. Das Formular darf allerdings nicht mit dem „Exporter Registry Formular“ verwechselt werden.

Ursprungszeugnis in Kenia seit 1. Juli 2025 Pflicht

Seit dem 1. Juli 2025 ist für alle nach Kenia eingeführten Sendungen ein von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestelltes Ursprungszeugnis (Certificate of Origin, COO) erforderlich. Das hat die kenianische Steuerbehörde (Kenya Revenue Authority, KRA) festgelegt. Eine zuständige Behörde ist eine Regierungsbehörde oder eine offiziell benannte Stelle im Ausfuhrland, die Ursprungszeugnisse ausstellen darf. Damit wird die bisherige Regelung, nach der Ursprungszeugnisse nur für Waren im Rahmen von Präferenzabkommen erforderlich waren, um den Ursprung zu bestimmen und Zollvergünstigungen zu gewähren, geändert.

Importeure haben bis zum 30. September 2025 Zeit, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Termine

Crashkurs: EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

Termin: 03. - 06.11.2025

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl/>

Ausbildung zum EMV-Fachmann

Termin: 17. - 20.11.2025

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für EMV-Technologie e.V.

Ort: München

Mehr Infos: https://www.demvt.de/veranstaltungen-seminare/mn_1599

Umweltbezogene Product Compliance

Termin: 01.12.2025

Veranstalter: ASI Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/umweltbezogene-produkt-compliance-e13181/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Sicherheitsingenieur / Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)

IMO Oberflächentechnik GmbH
Königsbach-Stein



Technischer Redakteur (m/w/d)

Bucher Automation AG
Marbach am Neckar

BUCHER
automation

Product Compliance Manager (m/w/d)

BRAND GMBH + CO KG
Wertheim



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1785 der Kommission vom 9. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/740 hinsichtlich der harmonisierten Normen für bestimmte Aufsitzfahrzeuge (Waveroller) zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Spielzeug)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1793 der Kommission vom 10. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 hinsichtlich harmonisierter Normen für Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe, Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Gasbrenner und Gasgeräte, thermoelektrische Flammenüberwachungseinrichtungen für Gasgeräte, Heizkessel für gasförmige Brennstoffe und automatische Abblaseventile für Gasbrenner und Gasgeräte (Gasverbrauchseinrichtungen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1810 der Kommission vom 11. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe, Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe, Explosions-Unterdrückungssysteme und automatische elektrostatische Beschichtungssysteme für entzündbare Beschichtungsstoffe (ATEX)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1939 der Kommission vom 24. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich

Allgemeine CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte

Gaswarngeräte für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRGS 722 müssen mit Blick auf die messtechnische Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall entsprechend ausgewählt werden. Die Anforderungen an Gaswarngeräten sind im Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU festgelegt.

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI hat eine Liste geeigneter Gaswarngeräte veröffentlicht. Die Liste enthält auch Gaswarngeräte für die Erfassung von toxischen Gasen und Sauerstoffüberschuss bzw. Sauerstoffmangel.

Die Liste ist nicht abschließend und unter Adresse heruntergeladen werden:
https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Explosionsschutzportal/Dokumente/Liste_Gaswarnger%C3%A4te_20250930.pdf

... und weiterhin

Berichtigung der Richtlinie über Binnenmarkt-Notfälle

Am 17. September 2025 wurde eine Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/2749 über Binnenmarkt-Notfälle veröffentlicht.

Auf Seite 27, Artikel 7 Nummer 2 betreffend Artikel 38d Absatz 5 der Richtlinie 2010/34/EU:

Anstatt:

„(5) Unbeschadet des Artikels 17 wird bei Produkten, die mit den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, eine Konformität mit den in Anhang II aufgeführten geltenden wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen vermutet, die von den betreffenden Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind. Ab dem Tag, der auf das Auslaufen oder die Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt folgt, können sich die Hersteller nicht mehr auf die Konformitätsvermutung berufen, die durch die Normen oder gemeinsamen Spezifikationen begründet wird, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind.“

muss es heißen:

„(5) Unbeschadet des Artikels 12 wird bei Produkten, die mit den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, eine Konformität mit den in Anhang II aufgeführten geltenden wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen vermutet, die von den

betreffenden Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind. Ab dem Tag, der auf das Auslaufen oder die Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt folgt, können sich die Hersteller nicht mehr auf die Konformitätsvermutung berufen, die durch die Normen oder gemeinsamen Spezifikationen begründet wird, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind.“

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.11.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)